

VERTRAG ZUR ÜBERLASSUNG LANDESEIGENER GEGENSTÄNDE (LEIHVERTRAG NACH §§ 598 FF. BGB)

Zwischen

dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Universität Oldenburg, Fakultät III Sprach- und Kulturwissenschaften
(im Folgenden „Fakultät III“ genannt)

und der / dem Musik-Studierenden

Vorname: _____ Nachname: _____

Anschrift, Telefonnummer, ggf. Fax, E-Mail-Adresse, Mobilfunknummer _____

_____ im Folgenden „Entleihende/r“ genannt, ausgewiesen durch Personalausweis und Studierenden-Ausweis.

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

§1 Vertragsgegenstand

Die Fakultät III überlässt der/dem Entleihenden ab _____ der/die nachfolgend näher beschriebenen
Gegenstand/Gegenstände zur Nutzung:

Gerät (Bezeichnung, Inventarnummer, ggf. Gerätenummer): (Nichtzutreffende Zeilen streichen)	Rückgabe:
1.	
2.	
Zubehör:	

geschätzter materieller Zeitwert: _____

bei Ausleihe bereits festgestellte Mängel: _____

Die Ausleihdauer beträgt in der Regel 1 Semester. Die Rückgabe erfolgt dann – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – in der ersten Semesterwoche des Folgesemesters. Die Ausleihe kann **nicht stillschweigend verlängert werden**. Eine Verlängerung erfordert in jedem Fall das persönliche Erscheinen, den Vorweis der ausgeliehenen Instrumente und eine ausdrücklich vereinbarte Verlängerung des Vertrages.

Als **Rückgabetermin** wird vereinbart: _____

Als **Fristverlängerung der Ausleihe** wird als Rückgabetermin vereinbart: _____

Bestätigung der Verlängerung:

Datum / Unterschrift der/des Beauftragten für die Ausleihe: _____

§2 Pflichten der/des Entleihenden

- (1) Die/der Entleihende ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablaufe der in §1 bestimmten Zeit zurückzugeben. Die Rückgabe wird mit Datum neben den in §1 aufgeführten Geräten mit Abzeichnung vermerkt.
- (2) Die/der Entleihende darf den Gegenstand nicht weiterverleihen.
- (3) Die/der Entleihende verpflichtet sich, die entliehenen Gegenstände ausschließlich im Zusammenhang der musikpraktischen Ausbildung im Institut für Musik (Einzelunterricht, Ensemblespiel, Üben, Auftritte universitärer Ensembles) zu nutzen. Bei Beendigung des Studiums oder im Falle der Exmatrikulation sind die ausgeliehenen Instrumente unverzüglich zurückzugeben.

VERTRAG ZUR ÜBERLASSUNG LANDESEIGENER GEGENSTÄNDE (LEIHVERTRAG NACH §§ 598 FF. BGB)

- (4) Der überlassene Gegenstand ist sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Hierfür gibt es Informationsblätter zu einzelnen Instrumentengruppen, die über den sachgerechten Umgang mit Musikinstrumenten informieren.
- (5) Der/die Entleihende bestätigt, die angegebenen Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand - mit Ausnahme der ggf. in Ziff. 1 genannten Mängel - und betriebsbereit erhalten zu haben.
- (6) Kommt es durch Verschulden der/des Entleihenden zu einer Verschlechterung, zum Verlust oder der Zerstörung der Sache, ist die/der Entleihende verpflichtet, die Fakultät III hiervon unverzüglich zu informieren. Ist eine Reparatur möglich und wirtschaftlich sinnvoll, hat die/der Entleihende der Fakultät III die für die Reparatur notwendigen Kosten zu erstatten. Im Falle einer Beschädigung, die zu einer nicht reparablen oder rückgängig zu machenden Wertminderung des Instruments führt, ist ein finanzieller Ausgleich zu zahlen. Bei Verlust oder Zerstörung hat die/der Entleihende in Absprache mit der Fakultät III nach deren Wahl für einen gleichwertigen Ersatz des Gegenstands zu sorgen oder der Fakultät III die hierfür erforderlichen Kosten zu erstatten (Zeitwert für Ersatzbeschaffung). Hierbei sind das Alter und der Zustand des verlorenen gegangenen bzw. zerstörten Gegenstands angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Gerät der Entleihende mit der Rückgabe in Verzug oder hat er den Gegenstand einem Dritten unbefugt überlassen, so hat der Entleihende für jeden Tag des Verzuges oder der unbefugten Überlassung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % - insgesamt jedoch höchstens 5 % - des in § 1 angegebenen geschätzten materiellen Zeitwertes als Vertragsstrafe zu zahlen.
- (8) Änderungen der Anschrift oder sonstiger Erreichbarkeits-Angaben sind unaufgefordert und unverzüglich dem/der zuständigen Beauftragten für die Ausleihe mitzuteilen.

§3 Rechte der Fakultät / weitere Rechte und Pflichten aus dem Leihvertrag

- (1) Die Fakultät III kann die Leihe fristlos kündigen, wenn sie infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf.
- (2) Im Falle der unbefugten Überlassung des Gegenstandes an einen Dritten kann der Entleihende von einer zukünftigen Leihe ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Fall der verspäteten Rückgabe des Gegenstandes, es sei denn, die Verspätung beruht auf vom Entleihenden nicht zu vertretenden Gründen.
- (3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags. Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- (4) Im Übrigen gelten die für die Leihe maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.

Oldenburg, _____ (Datum)

Oldenburg, _____ (Datum)

i.A. _____

Für die Fakultät

Die/der Entleihende

Beauftragte/Beauftragter für die Ausleihe